

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	52 (1979)
Heft:	7
 Artikel:	Militärpflichtersatz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518729

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärpflichtersatz

Die Schlussabstimmung zur Teilrevision des Militärpflichtersatzgesetzes fand am 22. Juni statt. Die eidgenössischen Räte genehmigten den Gesetzesentwurf mit wenigen Abänderungen. Im Moment läuft die dreimonatige Referendumsfrist (siehe «*Invalide und Militärpflichtersatz*»).

Ab 1. Juni 1979 ist eine weitere Änderung in Kraft, welche die Leser interessieren wird, die Anspruch haben auf Rückerstattung von Militärpflichtersatz bei Dienstnachholung. Diese Auskunft erhielten wir auf Grund einer Anfrage zu «Kamerad, was meinst Du?» Da sie aber von allgemeinem Interesse ist, publizieren wir sie hier. Zugleich danken wir Herrn Hans Wechsler, dem Chef der Abteilung Militärpflichtersatz der eidgenössischen Steuerverwaltung, und Herrn Flückiger, Chef der Militärpflichtersatzverwaltung des Kantons Thurgau, für die ausführliche und speditive Auskunft:

Rückerstattung von Militärpflichtersatz bei Dienstnachholung

1. Wer den Militärdienst nachholt, den er im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte leisten müssen, hat Anspruch auf Rückerstattung der für das Ersatzjahr bezahlten Ersatzabgabe.

Der Anspruch ist bei der Militärpflichtersatzverwaltung des Kantons geltend zu machen, für welchen die Ersatzabgabe bezogen wurde. Diese Behörde entscheidet unter Vorbehalt von Einsprache und Beschwerde.

Der Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Nachholungsdienstjahres. (Art. 39 Abs. 1, 3 und 4 des Militärpflichtersatzgesetzes [MPG] vom 12. Juni 1959).

2. Ob ein Militärdienst nachgeholt werden kann, ob ein Nachholungsdienst bestanden und auf welches Versäumnis er anzurechnen ist, beurteilt sich nach den militärischen Vorschriften.

Die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung hat die Rückerstattung auch ohne Antrag zu gewähren, sobald sie von der Entstehung des Rückerstattungsanspruches Kenntnis erhält.

Auf den Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.

(Art. 62 der Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1971 zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz)

3. Zu den oben genannten Bestimmungen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung, Sektion Militärpflichtersatz, am 22. Mai 1979 folgende Weisung an die kantonalen Militärpflichtersatzverwaltungen erlassen:

Rückerstattung von Militärpflichtersatz, den Wehrpflichtige für Jahre vor ihrer Brevierung zum Offizier wegen Dienstversäumnis bezahlt haben.

Nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1963 über die Instruktionsdienstplicht haben Offiziere Dienstleistungen, die sie als Soldat, Gefreiter oder Unteroffizier versäumt haben, nicht nachzuholen. Folglich kann Offizieren der Militärpflichtersatz, den sie wegen Dienstversäumnis vor ihrer Brevierung bezahlt haben, nach der heute geltenden Ordnung nur zurückerstattet werden, wenn sie den versäumten Dienst freiwillig nachholen.

Veranlasst durch ein Votum bei der Beratung der Revision des Militärpflichtersatzgesetzes im Nationalrat vom 7. März 1979 haben wir die heutige Lösung überdacht. Dabei sind wir zum Ergebnis gelangt, dass sie nicht befriedigt. Da militärrechtlich

keine Nachholungspflicht besteht, ist der Offizier mit Dienstversäumnissen vor seiner Brevetierung so zu betrachten, wie wenn er alle ihm obliegenden Dienste geleistet hätte. Die gleiche Überlegung könnte allerdings auch für den Soldaten oder Unteroffizier angestellt werden, der nach den militärischen Vorschriften im Landwehralter keine versäumten Wiederholungskurse mehr nachzuholen hat. Der Offizier weist jedoch nach dem Abverdienen des Leutnants in der Regel rund 500 Diensttage auf, und das rechtfertigt es, ihn nicht nur militärrechtlich, sondern auch ersatzrechtlich so zu behandeln, wie wenn er die vor seiner Brevetierung versäumten Dienste bestanden hätte.

Offizieren, die vor ihrer Brevetierung Dienst versäumt und deshalb Militärpflichtersatz bezahlt haben, ist daher inskünftig auf Gesuch hin der Militärpflichtersatz zurückzuerstatten. Wird kein Gesuch eingereicht, erhält aber die zuständige Militärpflichtersatzverwaltung sonstwie Kenntnis von der Entstehung des Rückerstattungsanspruchs, so hat sie die Rückerstattung von Amtes wegen zu gewähren. In Analogie zu Artikel 39 Abatz 4 MPG verjährt der Anspruch auf Rückerstattung fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Brevetierung.

Auf Fälle, in denen Offizieren gemäss der alten Ordnung die Rückerstattung solcher Ersatzabgaben bereits rechtskräftig verweigert worden ist, kann nicht zurückgekommen werden, da eine Praxisänderung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts keinen Revisionsgrund darstellt.

Diese Änderung ist ab 1. Juni 1979 zu beachten.

Reduktion beim Militärpflichtersatz

Bisher galt für die Reduktion des Militärpflichtersatzes folgende Regelung: Bei sechs Tagen geleistetem Zivilschutz im gleichen Jahr wurde der Militärpflichtersatz um die Hälfte reduziert. Bei zwölf Tagen wurde er gänzlich erlassen.

Die neue Regelung ab 1. Januar 1979 sieht viel vorteilhafter aus. Der Pflichtersatz wird neu in Zehntel eingeteilt. Für jeden geleisteten Zivilschutztag reduziert sich der Ersatz um eben diesen Zehntel. Die Reduktion wirkt sich also nun schon vom ersten Tag an aus. Bei einem zweitägigen Wiederholungskurs zum Beispiel zahlt man nur noch 80 %, und schon ab zehn Diensttagen fällt der Pflichtersatz jetzt ganz weg. Diese Regelung gilt für alle Dienstpflchtigen mit Funktionsvergütung.

EMD Info

